

einstweilen nur eine chronologische Tabelle der Urkunden zum Vergleich mit dem Spoglio des Florentiner Staatsarchivs; die Register und eine ausführliche Einleitung soll der zweite Band bringen. Bisher unbekannte, für die Reichsgeschichte wichtige Stücke enthält der erste, wieviel ungedrucktes er auch bringt, soweit ich sehe, nicht; doch wird man mit Interesse die wechselnden Formen der Datierung verfolgen: nach Heinrich III. z. B. wird schon 1040, nach Heinrich IV. erst 1062, dafür 1057 einmal nach Papst Viktor und 1078 nach Gregor VII. und Heinrich IV. datiert; Heinrich heisst dann auch nach 1084 in den nicht zahlreichen Urkunden, die ihn nennen, fast immer König, und nur ganz vereinzelt wird sein Kaisertitel anerkannt.

Anderer Art ist das von F. S c h n e i d e r bearbeitete *Regestum Volaterranum*. Während die beiden italienischen Bände die Urkunden nur je eines Klosterarchivs, diese aber vollständig, verzeichnen, umfasst das *Reg. Volaterranum* alle Archive, die einst in der Grafschaft Volterra vorhanden waren, geistliche und kommunale, mögen sie heute dort oder anderswo beruhen; von den Beständen dieser Archive aber berücksichtigt es vollständig nur die Urkunden bis zum Jahre 1000, von da bis 1300 ausser Diplomen, Reichssachen, Gerichts- und 'anderen öffentlichen Urkunden', Grafen- und Bischofsurkunden, ferner alle, die wichtige Aufschlüsse für die Entwicklung 'dieser beiden Institutionen' (der Herausgeber meint Grafschaft und Bistum) bieten, endlich alles was 'von allgemeinerem Interesse für die Geschichte und ihre Zweigdisciplinen war'. Durch diese Beschränkung ist es dem Herausgeber möglich geworden mit gerade 1000 Regesten und einem Bande von 29 Bogen auszukommen. Die Auszüge Schneiders schliessen sich in Sprache und Orthographie aufs engste an die excerpierten Urkunden an und scheinen mir z. T. etwas stärker verkürzt zu sein als die der anderen Bände; doch versichert der Herausgeber alles gegeben zu haben, was historisch, diplomatisch und philologisch von einem gewissen Interesse für irgendwelche Studien sein konnte. Dass Schneider schon früher leidlich korrekt gedruckte Urkunden nur in knappster Form, oft sogar ohne Inhaltsangabe, verzeichnet, wird man billigen können. Dagegen kann ich es nicht für sachlich gerechtfertigt halten, dass er auch eine 'ganze Anzahl' noch ungedruckter staufischer Urkunden und Reichssachen ähnlich behandelt und nur in 'kurzem Regest wieder-